

Bis zum 31. December 1871 ist ein Uebergangszustand begründet, welcher von der späteren dauernden Einrichtung in zwei Punkten abweicht: einmal darin, daß bis dahin unbedingt die gegenwärtige Friedensstärke (von 1867) festgehalten werden muß, — ferner und vor Allem darin, daß die Einnahmen für das Bundesheer bis dahin dem Bundesfeldherrn einfach zur Verfügung gestellt werden, daß mithin für die Militär-Ausgaben während dieser Uebergangszeit nicht eine gemeinsame Festsetzung mit dem Bundesrathe und Reichstage erfolgt, vielmehr die Nachweisung über die Ausgaben dem Bundesrathe und dem Reichstage (nach Artikel 71) nur zur Kenntnissnahme und zur Erinnerung vorzulegen ist.

Nach dem 31. December 1871 tritt in den beiden erwähnten Punkten der entgeltliche verfassungsmäßige Zustand ein.

Zunächst soll die Friedensstärke des Heeres für die spätere Zeit im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt werden.

Bei der voranschreitlichen Vermehrung der Bevölkerung soll nicht der zunächst angenommene Satz von einem Procent der Bevölkerung auch für die Zukunft gelten, daher nicht mit dem Wachsen der Bevölkerung auch die Zahl der Friedensstärke des Heeres ohne Weiteres wachsen, sondern es bleibt die Festsetzung eines anderweitigen Procentsatzes der alsdann bestehenden Bevölkerung der Vereinbarung unter den Bundesgewalten vorbehalten. Der Kriegs-Minister von Roon sagte zur Erläuterung dieser Verfassungs-Bestimmung: „ich vermuthete, die Ziffer von 300,000 Mann werde auch bei wachsender Bevölkerung genügen, um für die Ausbildung der Nation in den Waffen in Friedenszeiten auszureichen.“ Bei der Festsetzung der künftigen Friedensstärke werde aber selbstverständlich die verfassungsmäßige Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht und die Nothwendigkeit „den wehrfähigen Theil der Nation auch wehrfertig zu machen“ vor Allem maßgebend sein müssen.

Bis zur Vereinbarung eines Gesetzes über die künftige Friedensstärke müssen die Beträge der einzelnen Staaten für das Bundesheer jedenfalls nach Maßgabe der jetzt bestehenden Heeresstärke fortgezahlt werden.

Die Hauptveränderung aber, welche nach dem 31. December 1871 eintritt, betrifft die Verausgabung der für das Bundesheer bestimmten Summe. Die Ausgaben für das Bundesheer werden alsdann ebenso, wie alle anderen Ausgaben, alljährlich durch das Bundeshaushaltsgesetz in Uebereinstimmung mit dem Reichstage festgestellt. Bei dieser Feststellung aber muß nach ausdrücklicher Verfassungsbestimmung die feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt werden.

Es kann hiernach nicht davon die Rede sein, daß die Organisation des Bundesheeres, wie in demo-

kratischen Blättern behauptet wird, nur bis zum 31. December 1871 feststehe, dann aber von Neuem in Frage gestellt werden könne; denn jene Bestimmung der Verfassung ist vielmehr gerade im Hinblick und mit Bezug auf die Zeit nach dem 31. December 1871 getroffen; es ist dadurch unbedingt ausgeschlossen, daß etwa die Mitwirkung des Reichstages zur Feststellung des Bundeshaushalts dazu benutzt werden könnte, um die oben angedeuteten Grundlagen der Heeresorganisation zu erschüttern.

Es wird nun behauptet: diese Organisation könne nicht als feststehend gelten, so lange das im Artikel 61 in Aussicht genommene umfassende Bundes-Militär-gesetz nicht erlassen sei. Daß dies jedoch nicht der Sinn und die Absicht der Verfassung sein kann, geht aus dem Zusammenhange klar und unzweifelhaft hervor; die Verfassung stellt zuerst die erwähnten Grundlagen des Heerwesens ausdrücklich fest, sie schreibt sodann vor, daß zunächst und ungesäumt die preussische Militär-gesetzgebung mit allen Reglements und sonstigen Vorschriften überall im ganzen Bundesgebiete eingeführt werden solle; sie fügt endlich hinzu, daß nach dergestaltiger „gleichmäßiger Durchführung der Bundes-Kriegsorganisation“ auf jenen Grundlagen ein umfassendes Bundes-Militär-gesetz vorgelegt werden solle. Das soll und kann nichts Anderes heißen, als daß alle jene Vorschriften, welche zunächst auf Grund der preussischen Gesetzgebung eingeführt werden, demnächst zusammengefaßt, im Einzelnen revidirt und verbessert und in einem allgemeinen Bundes-gesetze dauernd bestätigt werden sollen. Daß dabei die Grundlagen des Heerwesens nicht wiederum in Frage gestellt werden sollen, liegt auf der Hand; denn es wäre geradezu widersinnig, die Verfassung sagen zu lassen: erst soll die Bundes-Kriegsorganisation überall durchgeführt werden, und sobald dies geschehen, soll sie wider ungeändert werden. Der wichtigste Theil des in Aussicht genommenen Bundes-Militär-gesetzes, der Theil gerade auf den es hier besonders ankommt, ist übrigens gleich im Jahre 1867 in dem Gesetze über „die Verpflichtung zum Kriegsdienste“ weiter mit dem Reichstage vereinbart worden, unter der ausdrücklichen Annahme, daß hiermit dem künftigen Militär-gesetze die unerlässliche feste Grundlage gegeben werde.

Somit steht die Bundes-Kriegsverfassung in allen Beziehungen in ihren Grundlagen und wesentlichen Bestimmungen gesichert da, und mit Recht konnte am Schlusse des Reichstages von hoher Stelle die freudige Genugthuung ausgesprochen werden, daß die Wehrkraft des Bundes auf den bewährten und nunmehr allseitig anerkannten Grundlagen der preussischen Organisation dauernd fest begründet sei, und daß die Bestimmungen der Verfassung bei loyaler und gewissenhafter Auslegung die volle Gewähr enthalten, daß der Bestand der Heeres-einrichtungen nicht von Neuem erschüttert werden könne.